

Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Gangelt

In Ergänzung der „Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Gangelt“ beschließt der Rat der Gemeinde Gangelt folgende Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger der Gemeinde Gangelt:

1. Gem. § 1 der „Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Gangelt vom 23. April 1990“ sollen mit der Verleihung des Ehrenringes besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Gangelt anerkannt werden. Das Wohl der Gemeinde wird auch durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert (z.B. im staatlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich), wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig ein besonderes Verdienst um die Gemeinde Gangelt erworben hat.
2. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.
3. Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger der Gemeinde Gangelt sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Ratsfraktionen. Auch Verbände und Organisationen können Vorschläge machen, und zwar mit schriftlich begründeten Eingaben an den Bürgermeister.
5. Der Gemeinderat beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen der Ehrenring verliehen werden soll.